

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2004/2129(INI)

26.10.2004

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa
(2004/2129(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Stefano Zappalà

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Das Europäische Parlament:

1. bekundet seine Zustimmung zu dem Vertragsentwurf, mit dem die erste Verfassung für Europa festgelegt wird, und vertritt die Ansicht, dass allein schon die im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erzielten Fortschritte eine Ratifizierung des Vertragsentwurfs durch die Mitgliedstaaten rechtfertigen würden;
2. vertritt die Auffassung, dass der Verfassungsvertrag den Erwartungen des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Schaffung eines echten und wirklichen gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in jeder Hinsicht entspricht;
3. begrüßt,
 - dass der Verfassungsvertrag das demokratische Defizit behebt, das den Beschlussfassungsprozess bei der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen gekennzeichnet hat, und dass das Aufgehen der Gemeinschaft in der Union, die Ausweitung des Gesetzgebungsverfahrens auf die Bereiche des ehemaligen dritten Pfeilers und die Anwendung der qualifizierten Mehrheit die Gewähr dafür bieten, dass endlich eine echte „Rechtsunion“ verwirklicht werden kann;
 - dass die Charta der Grundrechte in den Verfassungsvertrag eingefügt worden ist, wodurch als unabdingbare Voraussetzung für eine Vollendung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein tatsächlicher Schutz dieser Rechte in der Europäischen Union gewährleistet wird;
 - dass der Vertrag vorsieht, dass die Europäische Union dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beiträgt;
 - dass es dank der Abschaffung der Pfeilerstruktur endlich möglich sein wird, über eine gemeinsame Rechtsgrundlage für den Datenschutz zu verfügen, wodurch eine überfällige Angleichung der bestehenden Bestimmungen insbesondere im Bereich der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit ermöglicht wird;
 - dass einem Viertel der Mitgliedstaaten das legislative Initiativrecht im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen gewährt wird; dass damit die Mitgliedstaaten aktiv zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen können, indem sie der Union Lösungen für Probleme vorschlagen, die die einzelstaatlichen Grenzen überschreiten;
 - dass die Einwanderungspolitik zu einer echten und vollwertigen Politik der Europäischen Union wird, wodurch der Ansatz des einfachen Schutzes der inneren Sicherheit überwunden wird und die Solidarität sowie eine ausgewogene Verteilung

der entsprechenden Verantwortung unter den Mitgliedstaaten gefördert werden, und dass eine besondere Rechtsgrundlage für die Integration von Bürgerinnen und Bürgern aus Drittländern geschaffen wird, die sich dauerhaft in der Union niedergelassen haben;

- dass erhebliche Fortschritte mit Blick auf die Verwirklichung eines europäischen Rechtsraumes und zur Förderung der Qualität der Justiz auf europäischer Ebene erzielt worden sind;
 - dass der Verfassungsvertrag die Umriss einer europäischen öffentlichen Ordnung festlegt, in der nicht nur die Sicherheit der Mitgliedstaaten, sondern auch die Sicherheit der Europäischen Union geschützt wird, und zwar die innere wie die äußere Sicherheit, und dass dazu die Rolle der Kommission und diejenige von Agenturen wie Eurojust und Europol gestärkt wird;
 - dass Europol fürderhin nicht mehr auf einer Übereinkunft zwischen Regierungen beruht, sondern auf einem ordentlichen europäischen Gesetz und unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und des Gerichtshofs tätig wird;
 - dass der Vertrag eine angemessene Rechtsgrundlage dafür bietet, dass der Rat den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vertiefen kann, und dazu insbesondere den Umfang der Harmonisierung des materiellen Strafrechts und die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft ausweitet;
 - dass insbesondere die Rolle der nationalen Parlamente gestärkt wird, vor allem bei der Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, bei der Teilnahme am Prozess zur Beurteilung von Eurojust und bei der Ausführung der Politiken in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Mitgliedstaaten;
 - dass der Kampf gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern durch den Verfassungsvertrag erleichtert wird (insbesondere durch Artikel II-65 Ziffer 3, mit dem Menschenhandel verboten wird, und Artikel III-271 Ziffer 1, womit Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität wie Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern festgelegt werden können);
4. stellt fest, dass in einigen Punkten eine größere Integration hätte angestrebt werden können, und wirft insbesondere folgende Fragen auf:
- die Beschränkungen aufgrund von Artikel III-267 Ziffer 5), mit der den einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zuerkannt wird, den Umfang der Einreise von Bürgern aus Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet festzulegen, wodurch faktisch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, eine echte europäische Politik zur Verwaltung der legalen Einreisen in die Europäische Union zu schaffen;
 - die Angemessenheit der Einfügung einer sogenannten „*Emergency brake*“-Klausel in Artikel III-270 Absatz 3 im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;

- die Angemessenheit der Tatsache, dass einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verfassung besondere Ausnahmeregelungen zugestanden werden;
 - die beschränkte Rolle des Europäischen Parlaments im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in Bezug auf das Familienrecht;
 - den Umstand, dass die Bestimmungen über das Einfrieren von Kapital, von finanziellen Gütern oder von wirtschaftlichen Gewinnen, wie sie für die Erreichung der Zielsetzungen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unabdingbar sind, sich im Gegensatz zu den im Wortlaut des Konvents enthaltenen Vorschlägen auf die Vorbeugung und auf die Bekämpfung des Terrorismus beschränken, wodurch die Vorbeugung und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Menschenhandels ausgeschlossen werden;
 - die vorgesehenen Grenzen in Bezug auf die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, verbunden mit dem Wunsch, dass diese Zuständigkeit gegebenenfalls über den bloßen Schutz der finanziellen Interessen der Union hinausgeht, wie dies in Artikel III-274 vorgesehen ist;
5. ersucht den Ausschuss für konstitutionelle Fragen, die Mitgliedstaaten aufzufordern, den Verfassungsvertrag alsbald zu ratifizieren.

VERFAHREN

Titel	Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa		
Verfahrensnummer	2004/2129(INI)		
Federführender Ausschuss	AFCO		
Verstärkte Zusammenarbeit	nein		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Stefano Zappalà 13.9.2004		
Prüfung im Ausschuss	22.9.2004	5.10.2004	25.10.2004
Datum der Annahme der Vorschläge	25.10.2004		
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen:	36	
	Nein-Stimmen:	3	
	Enthaltungen:	0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Nuno Alvaro, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, António Costa, Agustín Díaz De Mera García Consuegra, Antoine Duquesne, Kinga Gál, Timothy Kirkhope, Ewa Klamt, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Edith Mastenbroek, Jaime Mayor Oreja, Claude Moraes, Hartmut Nassauer, Athanasios Pafilis, Martine Roure, Michele Santoro, Luciana Sbarbati, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Gérard Deprez, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Sophia Helena In 't Veld, Jean Denise Lambert, Marco Pannella, Vincent Peillon, Agnes Schierhuber, Antonio Tajani		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)			